

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 113

über die Genehmigung einer Änderung der Verord- nung über die Luzerner Pensionskasse

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit Entwurf eines Grossratsbeschlusses die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (VoLUPK).

Die gestiegene Lebenserwartung ihrer Mitglieder zwingt die Luzerner Pensionskasse (LUPK), ihre Umwandlungssätze zu senken. Mit der Senkung der Umwandlungssätze wird verhindert, dass zu hohe Renten ausgerichtet werden, die nicht finanziert sind. Diese Unterfinanzierung steht nicht im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden Unterdeckung der LUPK. Die Senkung der Umwandlungssätze stellt deshalb keine Sanierungsmassnahme gegen die Unterdeckung dar.

Der Regierungsrat hat am 27. September 2005 eine Änderung der VoLUPK beschlossen. Die Umwandlungssätze wurden an die gestiegene Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner angepasst. Die Senkung der Umwandlungssätze führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Reduktion der Versicherungsleistungen. Das heisst, das Leistungsziel von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung mit 62 Jahren fällt infolge der Senkung der Umwandlungssätze um rund 6,5 Prozent auf unter 47 Prozent der versicherten Besoldung im 62. Altersjahr. Der Regierungsrat will aber ein generelles und erhebliches Absinken des Leistungsniveaus vermeiden, zumal Vergleiche mit anderen Pensionskassen von öffentlichen und privaten Arbeitgebern ergeben, dass die Leistungen der LUPK im Verhältnis zu den Beiträgen (insbesondere der Arbeitnehmenden) bereits heute unterdurchschnittlich sind. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, zur teilweisen Kompensation der Senkung der Umwandlungssätze die Altersgutschriften zu erhöhen. Die Erhöhung der Altersgutschriften soll durch eine Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge um je rund 6,5 Prozent finanziert werden. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von 6,1 Millionen Franken für die Arbeitgeber und von 4,3 Millionen Franken für die Arbeitnehmenden (Stand 31. August 2005). Das Leistungsziel der LUPK von Renten im Betrag von 50 Prozent der versicherten Besoldung mit 62 Jahren wird dank der Kompensation bei den Altersgutschriften in der Regel immer noch erreicht. Der Änderungsvorschlag kann aber trotz der vorgeschlagenen Kompensation in Einzelfällen zu individuellen Leistungsreduktionen führen.

Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Änderung der Verordnung soll – die Zustimmung des Grossen Rates vorausgesetzt – auf den 1. Januar 2006 (Senkung Umwandlungssätze) beziehungsweise auf den 1. Januar 2007 (Erhöhung Altersgutschriften und Erhöhung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse.

I. Ausgangslage

1. Bedeutung und Funktion der Umwandlungssätze

Die Luzerner Pensionskasse (LUPK) ist eine Beitragsprimatkasse. Sie funktioniert wie eine Sparkasse. Für jedes Mitglied wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses individuelle Altersguthaben besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen. Dem Altersguthaben werden jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben (§ 21 f. der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999, VoLUPK; SRL Nr. 131). Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein individuelles Alterskapital angespart. Dieses End-Altersguthaben wird bei der Pensionierung mit den Umwandlungssätzen gemäss § 23 Absatz 3 VoLUPK in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,6 Prozent, wenn sich das Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres pensionieren lässt. Der Umwandlungssatz erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder einer früheren Pensionierung.

Die Umwandlungssätze sind statistisch-mathematische Grössen. Sie entsprechen den Prozentsätzen, mit denen das Altersguthaben je nach Rücktrittsalter umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die berechnete Altersrente (und allfällige zusätzliche Hinterlassenenleistungen) bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds zu finanzieren. Die Umwandlungssätze hängen insbesondere von der statistischen Lebenserwartung der Mitglieder ab. Steigt die Lebenserwartung, muss die Altersrente länger ausgerichtet werden. Die Umwandlungssätze und die Altersrenten müssen folglich sinken, damit die Altersrenten aus den vorhandenen Altersguthaben länger finanziert werden können.

2. Höhere Lebenserwartung der Mitglieder

Die statistische Lebenserwartung der Mitglieder ist stark angestiegen und wird noch weiter ansteigen. Für einen 62-jährigen Mann betrug die Lebenserwartung 1990 gemäss EVK 90 (Versicherungstechnische Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse) noch 18,8 Jahre. Zehn Jahre später beträgt sie nach VZ 2000 (Versicherungskasse der Stadt Zürich) bereits 19,7 Jahre. Dies deckt sich mit dem Befund, dass die Lebenserwartung von 60- bis 65-jährigen Menschen in der Schweiz durchschnittlich alle zehn Jahre um ein bis eineinhalb Jahre ansteigt.

Die heute gültigen Umwandlungssätze gemäss § 23 Absatz 3 VoLUPK basieren auf den statistischen Erhebungen der EVK 90. Sie widerspiegeln damit die statistische Lebenserwartung der Menschen in den späten Achtzigerjahren. Die LUPK richtet heute wegen der höheren Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder zu hohe Renten aus. Sie macht mit jeder Pensionierung Verluste. Diese Verluste liegen bei jährlich rund 8 Millionen Franken. Die LUPK ist damit systematisch unterfinanziert.

Die Unterfinanzierung steht nicht im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden Unterdeckung der LUPK. Die Senkung der Umwandlungssätze stellt deshalb keine Sanierungsmassnahme gegen die Unterdeckung dar. Die zurzeit noch bestehende Unterdeckung der LUPK entstand im Zuge der Baisse an den Kapitalmärkten in den Jahren 2000 bis 2003. Die ungenügenden Erträge liessen den Deckungsgrad auf fast 90 Prozent absinken. In der Zwischenzeit stieg dieser dank steigenden Vermögenserträgen und einer restriktiven Ausgabenpolitik (tiefe Verzinsung der Altersguthaben, Verzicht auf Anpassung der Renten an die Teuerung) wieder auf knapp 99 Prozent (Stand Ende August 2005; Deckungsgrad am 31. Dezember 2003: 95,1%; Deckungsgrad am 31. Dezember 2004: 96,6%).

3. Leistungen der LUPK im Vergleich mit anderen Pensionskassen

Die heutigen Leistungen der LUPK sind im Vergleich mit anderen Pensionskassen unterdurchschnittlich. Bei den unteren Einkommen schneidet die LUPK etwas besser ab. Bei den mittleren und bei höheren Einkommen sind die Leistungen im Vergleich tief. Im Gegensatz dazu sind die Beiträge der Arbeitnehmenden im Vergleich mit anderen Pensionskassen hoch. Die Arbeitgeberbeiträge liegen hingegen deutlich tiefer als der Durchschnitt. Bei der LUPK werden die Beiträge zu 46 Prozent von den Arbeitnehmenden und zu 54 Prozent von den Arbeitgebern finanziert. In vielen anderen Unternehmen werden die Beiträge zu 40 Prozent von den Arbeitnehmenden und zu 60 Prozent von den Arbeitgebern finanziert. Viele Arbeitgeber leisten also im Verhältnis zum Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen grösseren Beitrag als die der LUPK angeschlossenen Arbeitgeber.

Das sind die Ergebnisse einer Umfrage, welche die LUPK im August 2005 bei Pensionskassen öffentlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden) und bei Pensionskassen privater Arbeitgeber im Kanton Luzern (Banken, Versicherungen und Produktionsbetriebe) durchgeführt hat (vgl. Anhang 3).

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Lösungsvorschlag des Regierungsrates

Unser Rat eröffnete das Vernehmlassungsverfahren mit Beschluss vom 19. April 2005. Wir unterbreiteten den Vernehmlassungsadressaten (den im Grossen Rat vertretenen Parteien, den Personalverbänden, dem Verband Luzerner Gemeinden VLG, den Gemeinden, den der LUPK angeschlossenen Arbeitgebern sowie den Departementen und den Gerichten) einen Vorschlag, mit dem die Unterfinanzierung der LUPK behoben und das Leistungsziel unverändert beibehalten werden kann. Wir schlugen folgende Änderungen vor:

1. Die Umwandlungssätze werden um rund 6,5 Prozent gesenkt.
2. Die Senkung der Umwandlungssätze wird mit einer Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge kompensiert. Wir erreichen damit weiterhin das Leistungsziel von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im 62. Altersjahr.
3. Die Senkung der Umwandlungssätze tritt auf den 1. Januar 2006 und die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Wir wollen den Lösungsvorschlag als Gesamtpaket umsetzen.

2. Vernehmlassungsantworten

Wir führten vom 21. April bis 29. Juli 2005 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gingen 56 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungsadressaten ließen sich vernehmen:

- alle im Grossen Rat vertretenen Parteien (CVP, FDP, GB, SP, SVP),
- acht Personalverbände (Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalverbände ALP, Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband LLV, Verein der pensionierten Luzerner Lehrpersonen PLL, Pensionierten-Verband des Luzerner Staatspersonals PVLS, Personalverband des Kantonsspitals Luzern PKL, Luzerner Gewerkschaftsbund LGB, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK),
- der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sowie 24 Gemeinden (Dierikon, Egolzwil, Emmen, Ettiswil, Grosswangen, Hochdorf, Hohenrain, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meierskappel, Nebikon, Oberkirch, Rothenburg, Ruswil, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen, Werthenstein, Willisau-Stadt, Winikon),

- fünf angeschlossene Arbeitgeber (Fachhochschule Zentralschweiz FHZ, Gebäudeversicherung des Kantons Luzern GVL, Hilfsverein für psychisch Kranke des Kantons Luzern, Spitex Hochdorf und Umgebung, Stiftung Brändi),
- Departemente und Gerichte.

a. Allgemeine Aussagen

Alle Personalverbände äussern sich positiv über die Vorgehensweise bei den Vorbereitungsarbeiten zur Änderung der VoLUPK. Sie führen an, dass die frühzeitige Information (Gespräche am «runden Tisch») und die Möglichkeit, bereits vor dem offiziellen Vernehmlassungsverfahren eine erste Einschätzung zu den Änderungen der VoLUPK abgeben zu können, im Vorfeld mithalfen, Positionen zu klären und erste Differenzen zu bereinigen.

Die Vernehmlasser anerkennen grossmehrheitlich die Tatsache, dass die Entwicklung der Lebenserwartung der Menschen eine Änderung der VoLUPK, insbesondere eine Anpassung der Umwandlungssätze, unumgänglich macht.

b. Senkung der Umwandlungssätze

Praktisch alle Vernehmlasser (darunter CVP, FDP, GB und SVP) sind mit der Senkung der Umwandlungssätze einverstanden. Sie weisen darauf hin, dass die Tatsache der längeren Lebenserwartung der Menschen akzeptiert werden müsse und die Anpassungen in der beruflichen Vorsorge somit unumgänglich seien. Diese Vernehmlasser befürworten die kurze Übergangsfrist für die Umsetzung der Senkung der Umwandlungssätze.

Die Personalverbände halten fest, dass sie der Vorlage nur als Gesamtpaket (Senkung der Umwandlungssätze und Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) zustimmen würden. Das Leistungsziel der LUPK von 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren müsse beibehalten werden.

Die Stadt Luzern und die Gemeinde Emmen weisen darauf hin, dass aufgrund der höheren Lebenserwartung der Menschen auch bei ihren Pensionskassen die Umwandlungssätze gesenkt werden, mit einer entsprechenden Kompensation durch höhere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Die SP erkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf. Sie weist in ihrer Stellungnahme aber darauf hin, dass es sich bei der Senkung der Umwandlungssätze für die Mitglieder um eine harte Massnahme handle. Sie schlägt deshalb den Einbau einer vermögens- und einkommensabhängigen Komponente vor.

c. Übergangsbestimmungen

Praktisch alle Vernehmlasser befürworten die rasche Umsetzung der Senkung der Umwandlungssätze. Damit könne verhindert werden, dass die LUPK im Verhältnis zur Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder während längerer Zeit zu hohe Renten ausrichten würde.

Die SP führt an, dass die Kompensation der Senkung der Umwandlungssätze nur für langjährige Beitragszahlende die gewünschte Wirkung bringen werde. Die Generation, die unmittelbar vor der Pensionierung stehe, werde die Senkung der Umwandlungssätze ohne Abfederung zu spüren bekommen, was vor allem die unteren Einkommen in finanzielle Schwierigkeiten bringen werde.

d. Zustimmung zur Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge

Eine überwiegende Zahl der Vernehmlasser (darunter die FDP und das GB, obwohl dieses eine noch höhere Beteiligung der Arbeitgeber als vorgeschlagen fordert, sowie die Personalverbände) ist mit der Kompensation der Senkung der Umwandlungssätze und mit der Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge einverstanden. Die meisten Vernehmlasser begründen ihre Zustimmung damit, dass sie am Leistungsziel der LUPK (rund 50% der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren) festhalten wollen. Damit dieses Leistungsziel beibehalten werden könne, sei eine Erhöhung der Beiträge unumgänglich.

Die CVP behält sich vor, eine abschliessende Beurteilung erst bei der Behandlung der Vorlage in Ihrem Rat vorzunehmen. Sie weist aber bereits jetzt darauf hin, dass die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge innerhalb der Vorgabe des Integrierten Finanz- und Aufgabenplanes (IFAP) aufgefangen werden müssten. Die SVP macht geltend, dass die Mehrkosten für die Arbeitgeber nicht erfreulich seien, aber einen Teil der Kosten ausmachen würden, die für sämtliche Sozialpartner entständen. Grundsätzlich werde das in der Privatwirtschaft gleich gemacht. Trotzdem bemängelt die SVP die Aufteilung der Mehrkosten von 6,1 Millionen Franken auf die Arbeitgeber und von 4,3 Millionen Franken auf die Arbeitnehmenden. Der VLG unterstützt die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge nur teilweise.

e. Ablehnung der Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge

Neun Gemeinden (Egolzwil, Grosswangen, Kriens, Malters, Nebikon, Oberkirch, Schlierbach, Triengen, Willisau-Stadt) lehnen die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge ab. Sie begründen die Ablehnung damit, dass statt der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge das Leistungsziel angepasst werden müsse. Zudem halten diese Gemeinden

fest, dass die Leistungen der LUPK auch ohne Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge weiterhin über dem BVG-Minimum liegen würden. Eine Gemeinde begründet ihre Ablehnung zusätzlich damit, dass den Arbeitnehmenden nicht noch höhere Lohnabzüge zugemutet werden könnten, da dies zu einer Senkung des verfügbaren Einkommens der arbeitenden Generation führe und somit einen negativen Einfluss auf die Konjunktur und das Wachstum habe. Der finanzielle Druck auf die Mitarbeitenden (Reallohnverlust infolge fehlenden Teuerungsausgleichs und Anstieg der Sozialversicherungsabzüge) dürfe bei der Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge nicht unberücksichtigt bleiben.

f. Inkrafttreten

Praktisch alle Vernehmlasser befürworten das gestaffelte Inkrafttreten der Änderungen der VoLUPK. Viele halten aber klar fest, dass der Entscheid über die Senkung der Umwandlungssätze und jener über die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gleichzeitig gefällt werden müsse, da es sich bei dieser Änderung um ein Gesamtpaket handle.

3. Würdigung der Vernehmlassungsantworten

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser (darunter die FDP und das GB sowie zum Teil auch die CVP und die SVP) befürwortet die von unserem Rat vorgeschlagene Änderung der VoLUPK (Senkung der Umwandlungssätze und Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge). Die CVP, die SP und die SVP äussern aber auch Bedenken beziehungsweise machen ihre definitive Entscheidung noch von anderen Voraussetzungen abhängig, oder sie schlagen ein anderes Vorgehen vor.

Obwohl sich die in Ihrem Rat vertretenen Parteien zum Teil etwas zurückhaltend zu unserem Vernehmlassungsvorschlag geäusserzt haben, entschlossen wir uns aufgrund der grossmehrheitlichen Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen dazu, Ihnen den Änderungsentwurf unverändert zu unterbreiten (Senkung der Umwandlungssätze und Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge als Gesamtpaket).

III. Verordnungsänderung

1. Senkung der Umwandlungssätze

Wir haben die Umwandlungssätze aufgrund der steigenden Lebenserwartung der Mitglieder wie folgt angepasst (vgl. § 23 Abs. 3 der geänderten VoLUPK, nVoLUPK):

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz bisher	Umwandlungssatz neu
58	5,80%	5,40%
59	6,00%	5,60%
60	6,20%	5,80%
61	6,40%	6,00%
62	6,60%	6,20%
63	6,66%	6,26%
64	6,72%	6,32%
65	6,78%	6,38%

2. Übergangsbestimmungen

Wir wollen die tieferen Umwandlungssätze umgehend, das heisst auf den 1. Januar 2006 einführen. Eine langsame Senkung der Umwandlungssätze während mehrerer Jahre würde die jährlichen Verluste der LUPK und deren Unterfinanzierung weiter anwachsen lassen. Das liegt nicht im Interesse der Mitglieder. Eine kurze Übergangszeit trifft ausschliesslich diejenigen Mitglieder stärker, die kurz vor der Pensionierung stehen. Gerade diese Mitglieder haben jedoch in der Regel Anwartschaften, die das Leistungsziel einer Altersrente von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren ohnehin überschissen (wegen der Verzinsungen, welche die jeweiligen Modellannahmen überstiegen).

Wir wollen eine Pensionierungswelle auf den 31. Dezember 2005 verhindern. Die Änderung der VoLUPK sieht deshalb für zwei Jahre Übergangsumwandlungssätze für die Altersrenten vor. § 72b Absatz 2 nVoLUPK garantiert, dass die Altersrente eines Mitglieds mit Jahrgang 1947 oder älter im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts nicht kleiner ist als bei einem Rücktritt unter bisherigem Recht auf den 31. Dezember 2005. Damit kommen alle Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der VoLUPK eine (vorzeitige) Altersrente beziehen könnten, in den Genuss der Besitzstandgarantie.

3. Kompensation der Senkung der Umwandlungssätze

Die neuen Umwandlungssätze sind tiefer als heute. Das führt zu einem Absinken des Leistungsniveaus unter 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren. Wird ein vorhandenes Altersguthaben mit einem tieferen Umwandlungssatz umgewandelt, resultieren daraus entsprechend tiefere Versicherungsleistungen, wenn keine Massnahmen zur Kompensation ergriffen werden. Dieses Absinken des Leistungsniveaus würde nicht nur die Alters-, sondern auch die Invaliden- und indirekt auch die Hinterlassenenleistungen betreffen. Die Mitglieder würden einerseits in ihren Erwartungen auf angemessene Leistungen der LUPK enttäuscht. Andererseits würde die Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt leiden, da die Leistungen der LUPK im Vergleich mit konkurrierenden Unternehmen durchschnittlich bis unterdurchschnittlich sind, dies bei einem überdurchschnittlichen Arbeitnehmerbeitrag (vgl. Anhang 3). Würden nur die Umwandlungssätze gesenkt, hätte das eine Senkung der Leistungen der LUPK zur Folge. Das Leistungsziel würde in Zukunft bei knapp 47 Prozent der versicherten Besoldung im 62. Altersjahr liegen. Wir wollen das Leistungsziel aber beibehalten, deshalb haben wir eine Erhöhung der Altersgutschriften beschlossen. Die Erhöhung der Altersgutschriften wollen wir durch eine Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge erreichen. Hingegen verzichten wir aus Kostengründen auf eine Erhöhung der bestehenden Altersguthaben.

Auch im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) wurden die Umwandlungssätze gesenkt. Das BVG kompensiert die Senkung der Umwandlungssätze mit einer Reduktion des Koordinationsabzuges. Das führt zu einer Erhöhung des massgebenden Lohnes und zu mehr Altersgutschriften. Damit wird, wie bei der LUPK, das bisherige Leistungsziel beibehalten.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen, wie sich die Erhöhung der Altersgutschriften und die damit verbundene Erhöhung der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerbeiträge auswirken:

a. Erhöhung der Altersgutschriften

Um die Senkung der Umwandlungssätze um rund 6,5 Prozent zu kompensieren, muss das modellmässige End-Altersguthaben der Mitglieder um rund 6,5 Prozent höher sein als heute. Zu diesem Zweck sollen die Altersgutschriften um 6,5 Prozent erhöht werden (vgl. § 21 Abs. 1 nVoLUPK). Daraus ergeben sich die folgenden neuen Altersgutschriften:

Massgebendes Alter	Altersgutschrift bisher (in % der versicherten Besoldung)	Altersgutschrift neu (in % der versicherten Besoldung)
25–29	10,0%	10,7%
30–32	12,0%	12,8%
33–41	14,0%	14,9%
42–44	18,0%	19,2%
45–59	19,0%	20,2%
60–62	17,0%	18,1%
63–65	10,0%	10,7%

b. Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge

Wir wollen am Leistungsziel der LUPK von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren festhalten. Dieses Leistungsziel können wir – bei einer Senkung der Umwandlungssätze – nur mit höheren Altersgutschriften erreichen. Die höheren Altersgutschriften wollen wir mit einer Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge von durchschnittlich rund 6,5 Prozent finanzieren. Weil wir wollen, dass der Kanton Luzern ein attraktiver Arbeitgeber bleibt, der sich für die Zukunft seiner Mitarbeitenden einsetzt, soll sich der Kanton mit einem höheren Arbeitgeberbeitrag an der Finanzierung der Altersgutschriften beteiligen (vgl. § 43 Abs. 1 nVoLUPK).

Die LUPK wird neu folgende Beiträge erheben:

Alter	Risiko	Beiträge Arbeitnehmende			Beiträge Arbeitgeber	
		Alter	Beitrag bisher	total neu	Beitrag bisher	Beitrag total neu
18–24	1,00%	0,00%	1,00%	1,00%	2,00%	2,00%
25–29	2,00%	5,35%	7,00%	7,35%	7,00%	7,35%
30–32	2,00%	6,40%	8,00%	8,40%	8,00%	8,40%
33–41	2,00%	7,45%	9,00%	9,45%	9,00%	9,45%
42–44	2,00%	7,45%	9,00%	9,45%	11,00%	11,75%
45–59	2,00%	7,45%	9,00%	9,45%	12,00%	12,75%
60–62	2,00%	7,45%	9,00%	9,45%	10,00%	10,65%
63–65	2,00%	5,35%	7,00%	7,35%	7,00%	7,35%

Die vorgeschlagene Beitragserhöhung führt zu folgenden jährlichen Mehrkosten:

	Fr.
<i>Arbeitgeberbeiträge</i>	
bisher	102,4 Mio.
neu	108,5 Mio.
<i>Mehrkosten pro Jahr</i>	<i>6,1 Mio.</i>
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	
bisher	86,1 Mio.
neu	90,4 Mio.
<i>Mehrkosten pro Jahr</i>	<i>4,3 Mio.</i>
<i>Total Mehrkosten pro Jahr (Arbeitgeber und Arbeitnehmende)</i>	<i>10,4 Mio.</i>

c. Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge des Kantons

Unser Rat sieht im Voranschlag 2006 einen Anstieg des budgetwirksamen Personalaufwandes von 0,8 Prozent vor. Einen höheren Zuwachs erachten wir als nicht vertretbar. Wir wollen den im Voranschlag 2006 eingestellten Betrag für den Zuwachs des Personalaufwandes ausschliesslich für individuelle Besoldungsanpassungen verwenden. Ab 2007 sehen wir die Möglichkeit, den im IFAP 2006 bis 2010 eingestellten Zuwachs für den Personalaufwand (zwischen 1,2 und 1,4% Lohnmassnahmen sowie Mutationseffekt) sowohl für Lohnmassnahmen (lineare Lohnanpassungen und individuelle Besoldungsanpassungen) als auch für höhere Arbeitgeberbeiträge an die LUPK (rund 0,6% des Personalaufwandes) zu verwenden.

d. Keine Erhöhung der bestehenden Altersguthaben

Mit der Erhöhung der Altersgutschriften gemäss § 21 Absatz 1 nVoLUPK wird die Senkung der Umwandlungssätze für die Zukunft kompensiert. Auf allen in Zukunft verdienten Löhnen (bzw. auf den versicherten Besoldungen, die dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes gemäss Art. 7, BVG, entsprechen; vgl. § 7 VoLUPK) sollen 6,5 Prozent höhere Altersgutschriften gutgeschrieben werden. Das dadurch finanzierte End-Altersguthaben erhöht sich entsprechend. Die Leistungen bleiben trotz der Senkung der Umwandlungssätze modellmässig gleich wie heute, sofern das Mitglied am 1. Januar 2006 im Alter von 25 Jahren in die LUPK eintritt und eine Normalkarriere durchläuft.

Mit der Senkung der Umwandlungssätze wird das gesamte am 1. Januar 2006 bestehende Altersguthaben wirtschaftlich «entwertet». Damit die Senkung der Umwandlungssätze auch mit Wirkung für die Vergangenheit voll kompensiert werden könnte, müssten die Altersguthaben aller Mitglieder auf den 1. Januar 2006 um 6,5 Prozent erhöht werden. Diese Erhöhung der bestehenden Altersguthaben würde Kosten in der Höhe von rund 162 Millionen Franken verursachen (Stand 31. Dezember 2004). Diese Kosten können nicht gedeckt werden. Die LUPK kann diesen Betrag nicht zu ihren Lasten übernehmen. Eine Finanzierung durch die Arbeitgeber (Kanton, angeschlossene Arbeitgeber) kommt ebenfalls nicht in Frage. Den Mitgliedern kann eine zusätzliche Beitragserhöhung auch nicht zugemutet werden, da deren Beiträge bereits heute überdurchschnittlich hoch sind (vgl. Anhang 3). Einer Beteiligung der Mitglieder wären auch aus rechtlicher Sicht enge Grenzen gesetzt. Müsste dieser Beitrag auch von den neu eintretenden Mitgliedern entrichtet werden, würde der Grundsatz der Generationengerechtigkeit verletzt.

Das Leistungsziel der LUPK beträgt 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren. Dieses Leistungsziel wird dann erreicht, wenn das Mitglied eine Normalkarriere absolviert hat und wenn sein Altersguthaben im Durchschnitt der Jahre modellmäßig verzinst wurde. Die Modellverzinsung betrug bis zum 31. Dezember 1999 real (d. h. Differenz zwischen dem gutgeschriebenen Zins und der allgemeinen Lohnerhöhung) 0 Prozent, ab 1. Januar 2000 real 2 Prozent. Seit der Einführung des Beitragsprimats hat die LUPK fast immer Realzinsen entrichtet, die über dem modellmäßig erforderlichen Zins lagen. Das führte dazu, dass das Leistungsziel der LUPK heute im Allgemeinen übertroffen wird. Die Generation, die in den letzten Jahren pensioniert wurde oder in nächster Zeit pensioniert wird, konnte am meisten davon profitieren. Unter diesen Umständen ist eine generelle Erhöhung der bestehenden Altersguthaben sozial nicht erforderlich. Das Leistungsziel von 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren sollte in der Regel trotzdem erreicht werden. Es ist aber festzuhalten, dass die Senkung der Umwandlungssätze nicht voll kompensiert wird, was in Zukunft generell zu leicht tieferen Leistungen führen wird. Diesbezüglich dürfte die LUPK allerdings kein Ausnahmefall sein. Die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen werden die Wirkung der tieferen Umwandlungssätze voll kompensieren können. Auch das BVG sieht nur eine teilweise Kompensation der Senkung der Umwandlungssätze vor.

4. Vergleich mit anderen Pensionskassen

Die steigende Lebenserwartung der Mitglieder stellt alle Pensionskassen vor Finanzierungsprobleme. Gemäss einer Umfrage der LUPK vom August 2005 (vgl. Anhang 3) versucht ein überwiegender Teil der Pensionskassen, die negativen Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung auf die Versicherungsleistungen zu kompensieren. Die entsprechenden Kosten werden entweder durch Beitragserhöhungen oder – bei finanziell gut gestellten Pensionskassen – durch die Auflösung bestehender Reserven finanziert. Nur knapp 10 Prozent der angefragten Kassen beschlossen als Massnahme gegen die Mehrkosten der steigenden Lebenserwartung ein Absenken des modellmässigen Leistungszieles. Nur 14 Prozent der befragten Pensionskassen reagieren mit einer Erhöhung des Rentenalters (vgl. Anhang 3).

5. Übrige Änderungen

Die übrigen Änderungen in der VoLUPK (Einführung der Partnerschaftsrente, organisatorische Änderungen wie die Zusammenarbeit des Vorstandes der LUPK mit den Sozialpartnern oder die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Zusammensetzung des Vorstandes) haben gewisse Auswirkungen auf die Mitglieder. Die LUPK hat diese Änderungen mit den Personal- und Pensioniertenverbänden bereits besprochen. Auch im Vernehmlassungsverfahren gab es keine Opposition gegen diese Änderungen. Deren Beschluss liegt in unserer Kompetenz und benötigt keine Genehmigung durch Ihren Rat.

6. Inkrafttreten

Die Senkung der Umwandlungssätze, die Erhöhung der Altersgutschriften und damit die Erhöhung der Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmende) hängen zusammen. Wünschenswert wäre ein Inkrafttreten aller Änderungen der VoLUPK auf den 1. Januar 2006. Die kantonale Finanzplanung verunmöglicht es aber, die Arbeitgeberbeiträge bereits auf den 1. Januar 2006 zu erhöhen (vgl. Kap. III.3.d). Die geänderten Bestimmungen treten deshalb wie folgt in Kraft:

- Die neuen Umwandlungssätze (vgl. § 23 Abs. 3) treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Wir wollen damit weitere Verluste der LUPK verhindern.
- Die Erhöhung der Altersgutschriften sowie die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (§ 43 Abs. 1) treten – unter Vorbehalt der Genehmigung durch Ihren Rat – am 1. Januar 2007 in Kraft.
- Wir haben das Inkrafttreten der drei Bestimmungen (§ 21 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 1) miteinander verknüpft: Die geänderten Bestimmungen zur Erhöhung der Altersgutschriften und zu den Umwandlungssätzen treten nur dann in Kraft, wenn Ihr Rat die Änderung der Arbeitgeberbeiträge zuvor, das heisst noch im Jahr 2005, genehmigt. Genehmigt Ihr Rat die Beitragserhöhung bis Ende 2005 nicht, tritt die Senkung der Umwandlungssätze auf den 1. Januar 2006 nicht in Kraft.

IV. Rechtliches

Gemäss § 63 Absatz 4 des Personalgesetzes (SRL Nr. 51) bedürfen die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber der Genehmigung durch den Grossen Rat. Da die in § 43 Absatz 1 nVoLUPK festgehaltenen Beiträge eine Erhöhung des Beitrags der Arbeitgeber vorsehen, ist dieser Paragraph durch Ihren Rat zu genehmigen. Der Beschluss über die Senkung der Umwandlungssätze, die Erhöhung der Altersgutschriften sowie die übrigen Änderungen bedürfen der Genehmigung Ihres Rates hingegen nicht.

V. Weiteres Vorgehen bei Nichtgenehmigung der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge

Sollte Ihr Rat die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge auf den 1. Januar 2007 nicht genehmigen, würde die Senkung der Umwandlungssätze auf den 1. Januar 2006 nicht in Kraft treten. Wir kämen aber nicht umhin, so bald als möglich trotzdem eine Senkung der Umwandlungssätze zu beschliessen. Es ist eine Tatsache, dass die Lebenserwartung der Menschen weiter ansteigen wird. Lassen wir die Umwandlungssätze unverändert, wird die LUPK jährliche Verluste von rund 8 Millionen Franken aufweisen, die zu einer noch grösseren Unterfinanzierung der LUPK führen werden. Wir wollen und müssen dieser Unterfinanzierung der LUPK entgegenwirken, weshalb eine Senkung der Umwandlungssätze unumgänglich sein wird. Wir können diese steigenden Mehrausgaben nicht der LUPK aufbürden.

Die Senkung der Umwandlungssätze ohne Kompensation durch Mehrbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden würde zu einer Kürzung der Leistungen um rund 6,5 Prozent führen. Das erklärte Leistungsziel der LUPK von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren könnte nicht mehr erreicht werden, es würde auf rund 47 Prozent fallen.

Eine Verzögerung der Senkung der Umwandlungssätze könnte ferner im Jahr 2006 eine Pensionierungswelle auslösen. Ältere Mitarbeitende könnten sich für eine frühzeitige Pensionierung entscheiden, um noch von den heute geltenden Umwandlungssätzen profitieren zu können. Damit hätte die LUPK in Zukunft noch mehr Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente beziehen, die mit einem zu hohen Umwandlungssatz berechnet wurde. Dies würde zu einer zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung der LUPK führen, die wir als Arbeitgeber nicht verantworten können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse zu genehmigen.

Luzern, 27. September 2005

Im Namen des Regierungsrates:
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 63 Absatz 4 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005,

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 27. September 2005 betreffend die Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber an die Risiko- und die Altersleistungen (§ 43 Abs. 1) wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Verordnung über die Luzerner Pensionskasse

Änderung vom

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1f und 2 (neu)

Die folgenden Begriffe bedeuten:

f. partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Gemeinschaft von zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, die zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen; beginnt mit der Begründung eines gemeinsamen Wohnsitzes und endet mit der Begründung von getrennten Wohnsitzten

Die bisherigen Unterabsätze f–p werden zu den Unterabsätzen g–q.

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004¹ leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

¹ BBI 2004 3137

§ 6 Absätze 2b–d

- ² Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
- b. Das Mitglied bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung einen Beitrag von 3 Prozent der versicherten Besoldung.
 - c. Die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht wird unverändert weitergeführt.
 - d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von § 16 Absätze 1 und 2 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der versicherten Besoldung zugrunde liegt.

§ 8 Absätze 1 sowie 2 (neu)

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht höchstens dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 24. Juni 2002. Bei Arbeitsverhältnissen von unter zwölf Monaten Dauer gilt die entsprechende Jahresbesoldung als anrechenbarer Jahresverdienst.

Die bisherigen Absätze 2–4 werden zu den Absätzen 3–5.

§ 20 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch der Preisentwicklung angepasst. Der Vorstand prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt den Entscheid.

§ 20a Massnahmen bei Unterdeckung (neu)

¹ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

² Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

§ 21 Absatz 1

¹ Dem Mitglied werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	10,7%
30–32	12,8%
33–41	14,9%
42–44	19,2%
45–59	20,2%
60–62	18,1%
63–65	10,7%

§ 23 Absatz 3

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,40%
59	5,60%
60	5,80%
61	6,00%
62	6,20%
63	6,26%
64	6,32%
65	6,38%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

§ 25 Absatz 1

¹ Das Mitglied, das eine Altersrente der Kasse bezieht, hat bis zum Rentenalter Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr unverändert.

§ 28 Absätze 1b, 2b, 4 und 5

¹ Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- b. Sie hat beim Tod des Mitglieds das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Mitglieds die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- b. Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsbe- rechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss § 31.

§ 28a Partnerrente (neu)

¹ Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Rente gemäss § 28 Absatz 3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- b. Sie und das Mitglied waren nicht verwandt und beim Tod des Mitglieds unverheiratet.
- c. Sie hat mit dem Mitglied während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- d. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen.
- e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- f. Sie reicht der Kasse innert dreier Monate seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchs- voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds die Voraussetzungen von Absatz 1b–f, nicht aber jene von Absatz 1a, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss § 28 Absatz 3. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss § 31.

§ 31 Todesfallkapital

¹ Die Kasse richtet ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 Prozent des Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Das verstorbene Mitglied hat nie Versicherungsleistungen bezogen, und bei seinem Tod entstehen keine Ansprüche gemäss den §§ 28–29.
- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 2.
- c. Das verstorbene Mitglied hat die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 1 sind

- a. die Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat,
- b. die Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind,
- c. die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
- d. waisenrentenberechtigte Kinder des Mitglieds,
- e. Kinder des Mitglieds, welche die Voraussetzungen der Unterabsätze b–d nicht erfüllen.

³ Hinterlässt das Mitglied Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 2a–d, haben Personen im Sinn von Absatz 2e keinen Anspruch. Das Mitglied hat schriftlich anzugeben, wie das Todesfallkapital innerhalb der Bezügergruppe gemäss Absatz 2a–d oder innerhalb der Bezügergruppe gemäss Absatz 2e im Todesfall aufzuteilen ist.

⁴ Kein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Absatz 2a besteht, wenn die begünstigte Person andere Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge hat.

§ 32 Sterbegeld

Beim Tod eines pensionierten Mitglieds richtet die Kasse ein Sterbegeld von 5000 Franken aus. Teilpensionierte Mitglieder haben einen anteilmässigen Anspruch.

§ 34 Absatz 3

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, frühestens aber mit dem Ende der Lohn- oder Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert werden sein.

§ 35 Absatz 1

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 62. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

§ 39 Absatz 4 (neu)

⁴ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG). Der Vorstand regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem speziellen Reglement über die Teilliquidation.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zum Absatz 5.

§ 42 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

§ 43 Absatz 1

¹ Die Kasse erhebt für die Risikoleistungen und für die Altersleistungen folgende Beiträge:

Massgebendes Alter	Beiträge Mitglied Risiko	Alter	total	Beiträge Arbeitgeber
18–24	1,00%	–	1,00%	2,00%
25–29	2,00%	5,35%	7,35%	7,35%
30–32	2,00%	6,40%	8,40%	8,40%
33–41	2,00%	7,45%	9,45%	9,45%
42–44	2,00%	7,45%	9,45%	11,75%
45–59	2,00%	7,45%	9,45%	12,75%
60–62	2,00%	7,45%	9,45%	10,65%
63–65	2,00%	5,35%	7,35%	7,35%

§ 45 Absätze 4 sowie 5 (neu)

⁴ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁵ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Absatz 3 erreichen.

§ 48 Unterabsatz f

Der Vorstand führt und überwacht die Kasse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

f. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern,

§ 50 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 13 Personen.

² Sieben Personen werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein.
- b. Mindestens sechs Mitglieder müssen bei der Kasse versichert sein.
- c. Bei der Wahl gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - Mindestens fünf Mitglieder haben das ordentliche Rentenalter der Kasse noch nicht erreicht.
 - Höchstens zwei Mitglieder haben das ordentliche Rentenalter der Kasse überschritten, aber das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet.

³ Sechs Personen, darunter die Präsidentin oder der Präsident und ein Mitglied des Vorstandsausschusses, werden vom Regierungsrat bestimmt. Die Gemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

§ 53 Absatz 2

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Kasse nach den Weisungen des Vorstandes. Er oder sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er oder sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

§ 54 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren,
- b. Stellungnahmen zu Änderungen dieser Verordnung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder haben,
- c. Antragstellung zuhanden des Vorstandes.

§ 55 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird einberufen für Wahlen oder bei Änderungen der Verordnung gemäss § 54 Unterabsatz b.

² Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 5 Prozent der Mitglieder statt.

§ 72b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2006

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gelten vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 die Umwandlungssätze für Altersrenten gemäss Anhang.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktrittes von Mitgliedern mit Jahrgang 1947 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2005 anwendbar gewesen wäre.

³ Bei der Berechnung einer im Jahr 2006 beginnenden Invalidenrente werden die gemäss § 35 Absatz 2b für die Jahre 2007 und später fehlenden Altersgutschriften wie folgt gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	10,7%
30–32	12,8%
33–41	14,9%
42–44	19,2%
45–59	20,2%
60–62	18,1%
63–65	10,7%

⁴ Die Höhe der in den Jahren 2006 oder 2007 beginnenden Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁵ Die am 1. Januar 2006 ruhenden Witwer- oder Witwenrenten leben gemäss § 28 Absatz 4 in der Fassung vom 11. Mai 1999 wieder auf. Im Übrigen richten sie sich nach neuem Recht.

II.

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. Die Änderung der §§ 1 Absatz 2, 8 Absätze 1 und 2, 21 Absatz 1 und 43 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- b. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.
- c. Die Änderung der §§ 21 Absatz 1 (Altersgutschriften) und 23 Absatz 3 (Umwandlungssätze) tritt nur unter Vorbehalt der Genehmigung von § 43 Absatz 1 (Beiträge) durch den Grossen Rat in Kraft.

Luzern, 27. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Unwandlungssätze für die Altersrenten
Übergangsbestimmung gemäss § 72b Absätze 1 und 2 VoLUPK**

Alterspensionierung

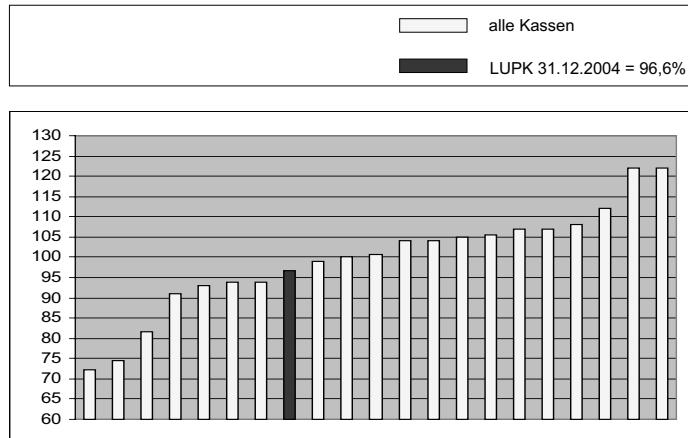
Alter	Dez. 05	Jan. 06	Feb. 06	März 06	Apr. 06	Mai 06	Juni 06	Juli 06	Aug. 06	Sep. 06	Okt. 06	Nov. 06	Dez. 06
58	5.800	5.783	5.767	5.750	5.733	5.717	5.700	5.683	5.667	5.650	5.633	5.617	5.600
59	6.000	5.983	5.967	5.950	5.933	5.917	5.900	5.883	5.867	5.850	5.833	5.817	5.800
60	6.200	6.183	6.167	6.150	6.133	6.117	6.100	6.083	6.067	6.050	6.033	6.017	6.000
61	6.400	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
62	6.600	6.583	6.567	6.550	6.533	6.517	6.500	6.483	6.467	6.450	6.433	6.417	6.400
63	6.660	6.643	6.627	6.610	6.593	6.577	6.560	6.543	6.527	6.510	6.493	6.477	6.460
64	6.720	6.703	6.687	6.670	6.653	6.637	6.620	6.603	6.587	6.570	6.553	6.537	6.520
65	6.780	6.763	6.747	6.730	6.713	6.697	6.680	6.663	6.647	6.630	6.613	6.597	6.580
Alter	Dez. 06	Jan. 07	Feb. 07	März 07	Apr. 07	Mai 07	Juni 07	Juli 07	Aug. 07	Sep. 07	Okt. 07	Nov. 07	Dez. 07
58	5.600	5.583	5.567	5.550	5.533	5.517	5.500	5.483	5.467	5.450	5.433	5.417	5.400
59	5.800	5.783	5.767	5.750	5.733	5.717	5.700	5.683	5.667	5.650	5.633	5.617	5.600
60	6.000	5.983	5.967	5.950	5.933	5.917	5.900	5.883	5.867	5.850	5.833	5.817	5.800
61	6.200	6.183	6.167	6.150	6.133	6.117	6.100	6.083	6.067	6.050	6.033	6.017	6.000
62	6.400	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
63	6.460	6.443	6.427	6.410	6.393	6.377	6.360	6.343	6.327	6.310	6.293	6.277	6.260
64	6.520	6.503	6.487	6.470	6.453	6.437	6.420	6.403	6.387	6.370	6.353	6.337	6.320
65	6.580	6.563	6.547	6.530	6.513	6.497	6.480	6.463	6.447	6.430	6.413	6.397	6.380

Die LUPK im Vergleich mit anderen Pensionskassen

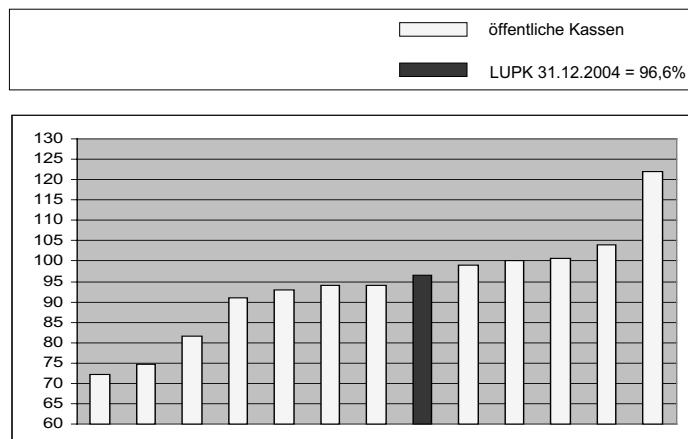
Ergebnis der Umfrage der LUPK vom August 2005



Deckungsgrad

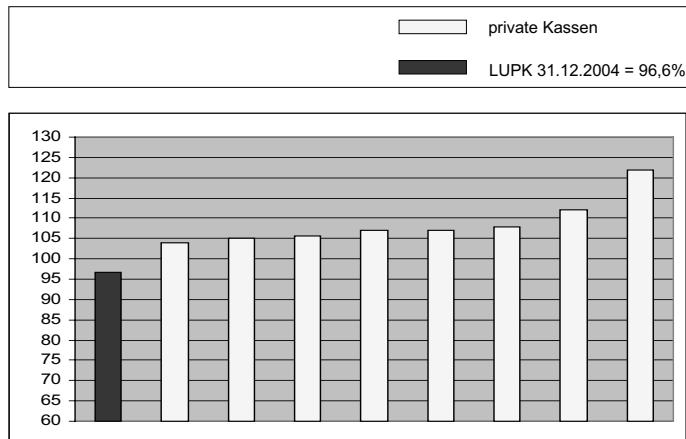


Deckungsgrad

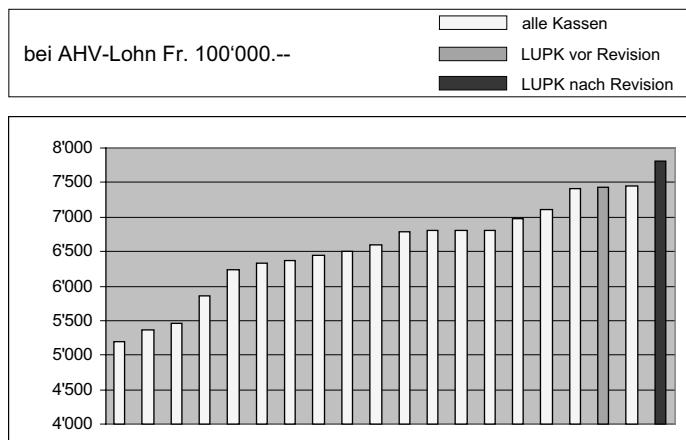




Deckungsgrad

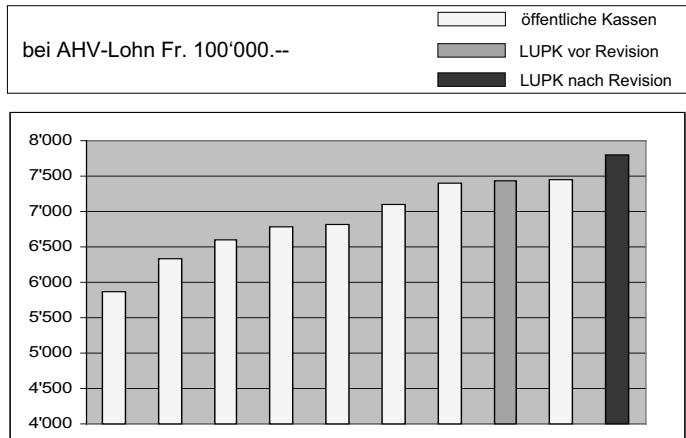


Arbeitnehmerbeiträge

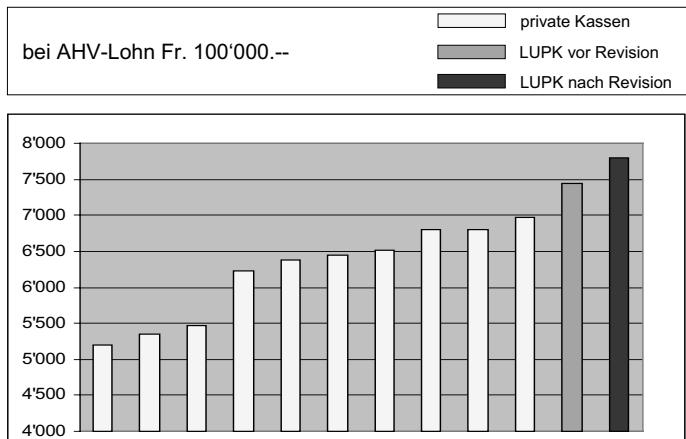




Arbeitnehmerbeiträge

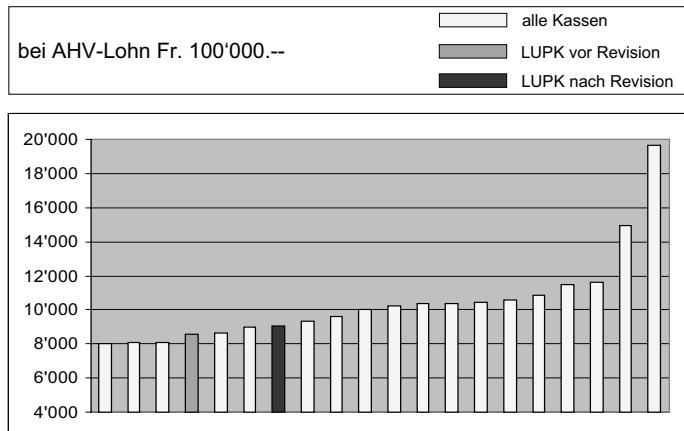


Arbeitnehmerbeiträge

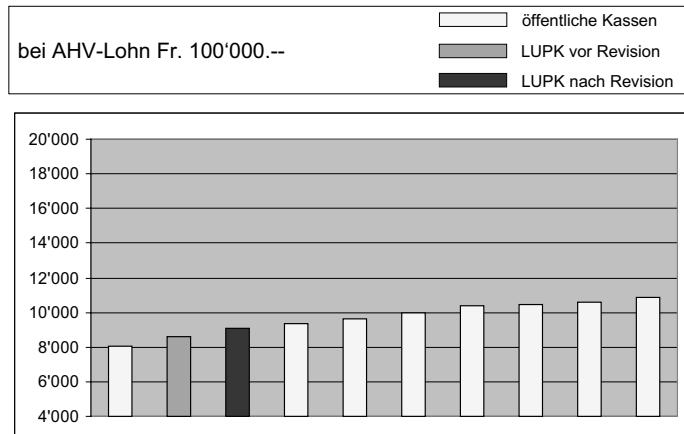




Arbeitgeberbeiträge

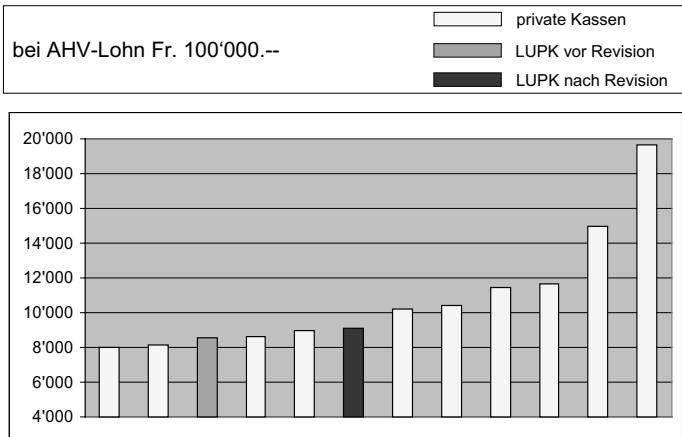


Arbeitgeberbeiträge

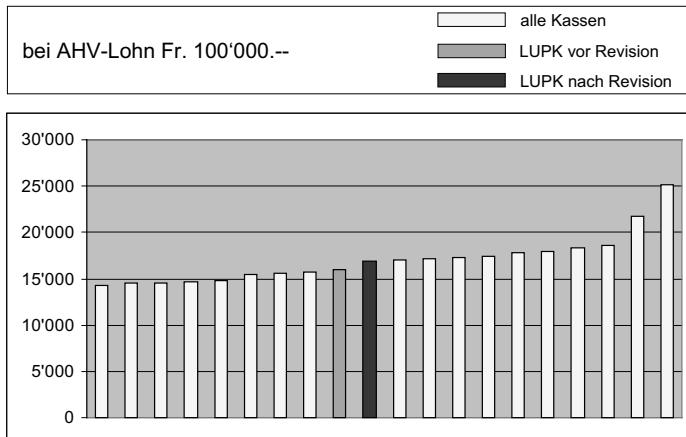




Arbeitgeberbeiträge

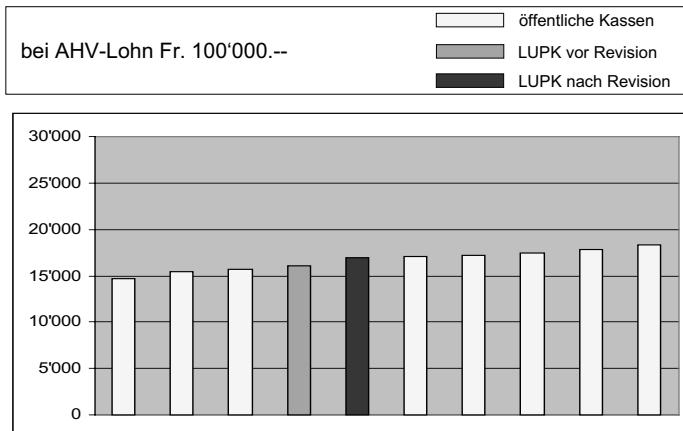


Total Arbeitnehmer und Arbeitgeber

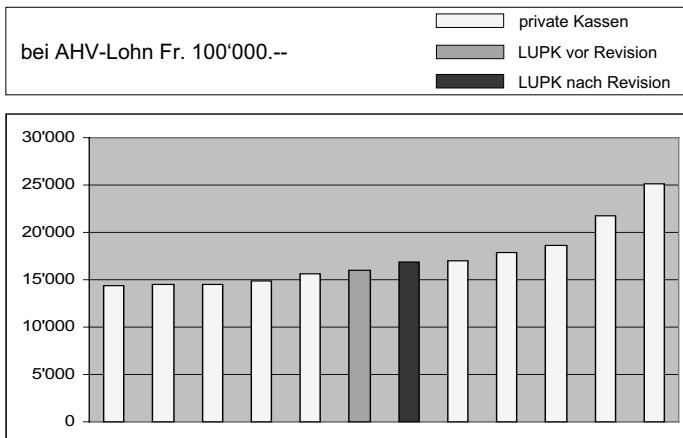




Total Arbeitnehmer und Arbeitgeber

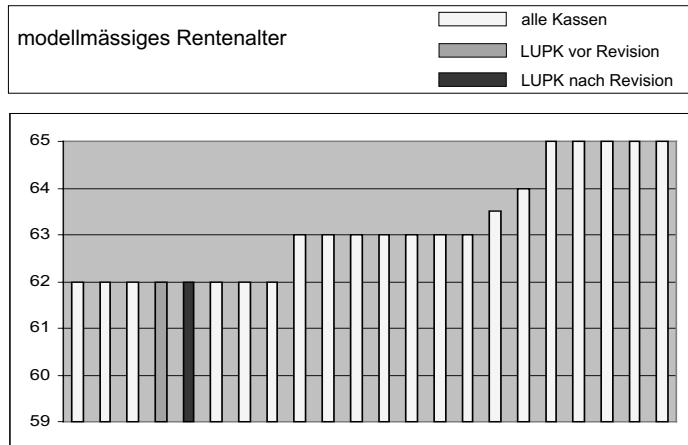


Total Arbeitnehmer und Arbeitgeber

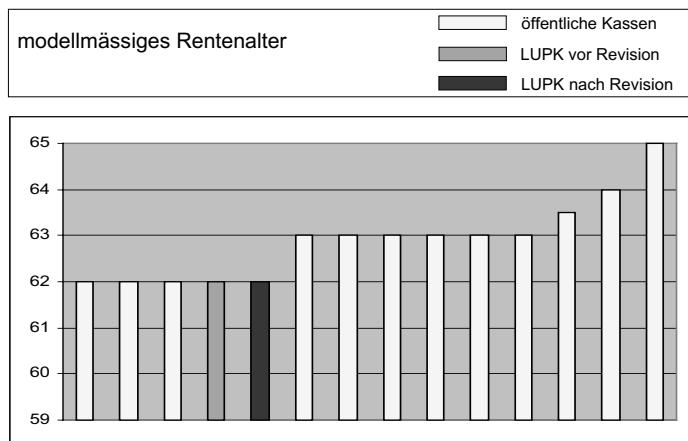




Rentenalter

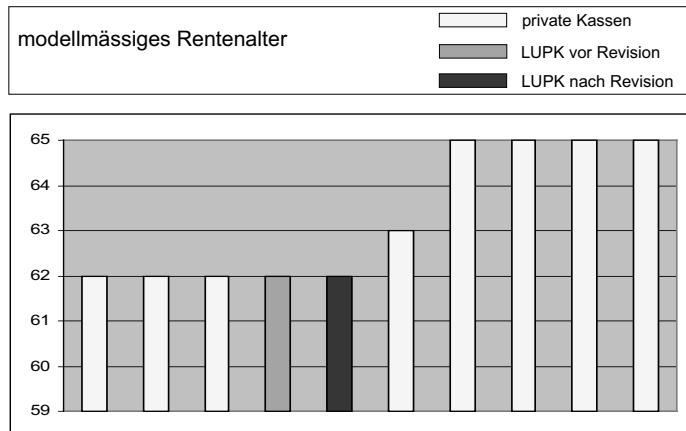


Rentenalter

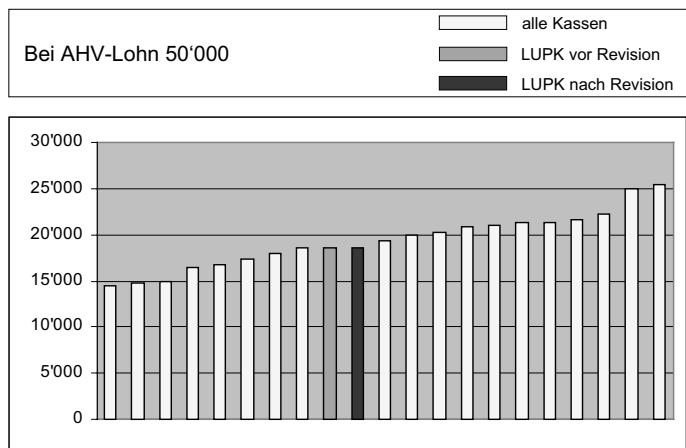




Rentenalter

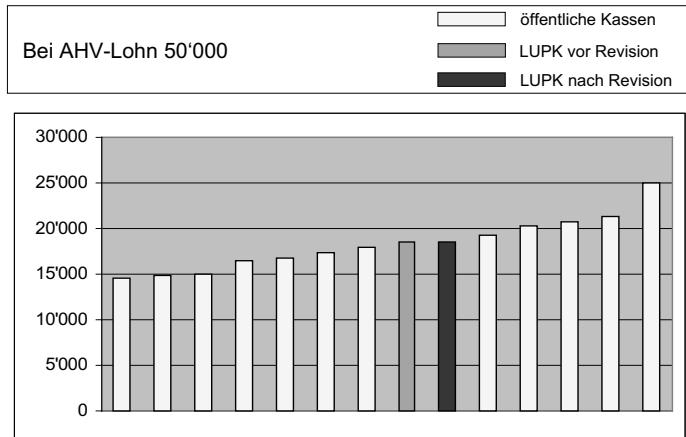


Modell-Altersrente im Rentenalter

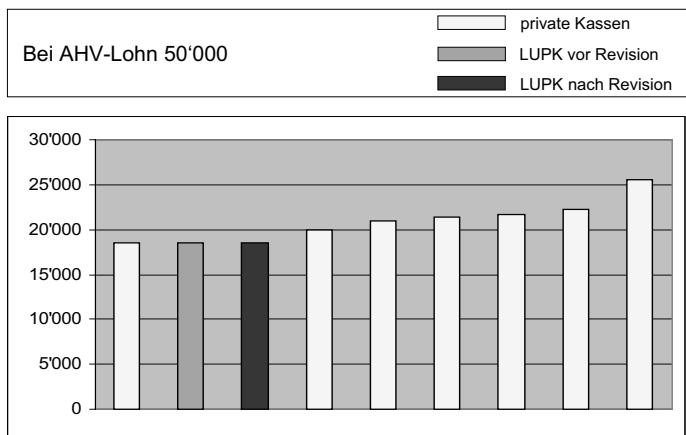




Modell-Altersrente im Rentenalter

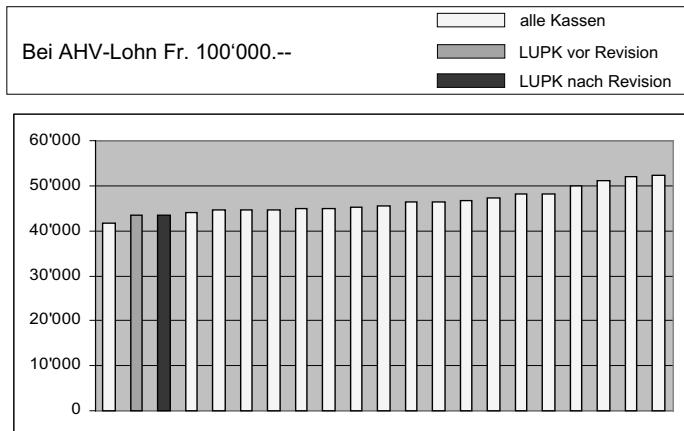


Modell-Altersrente im Rentenalter

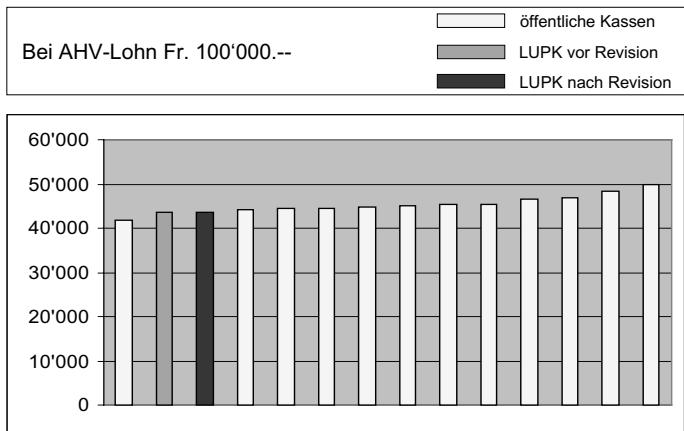




Modell-Altersrente im Rentenalter

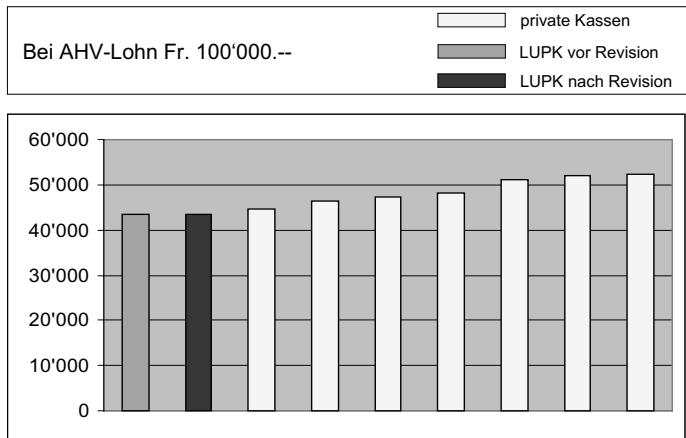


Modell-Altersrente im Rentenalter

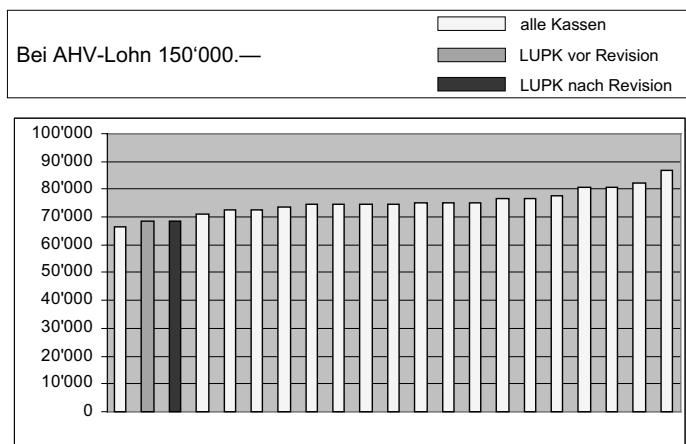




Modell-Altersrente im Rentenalter

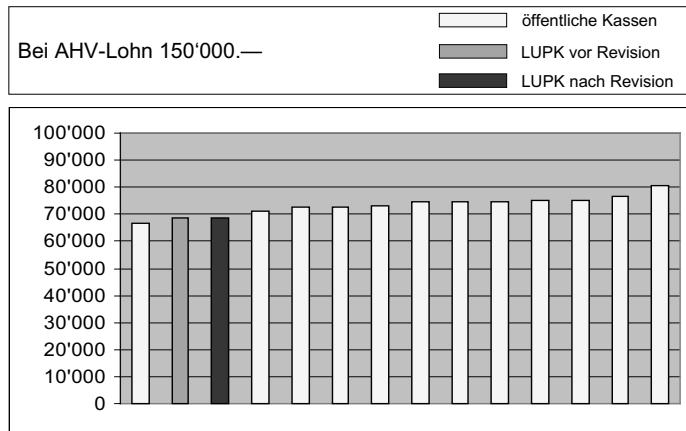


Modell-Altersrente im Rentenalter

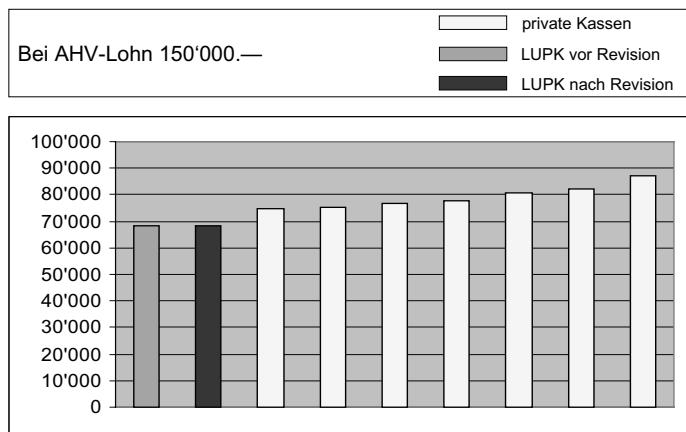




Modell-Altersrente im Rentenalter

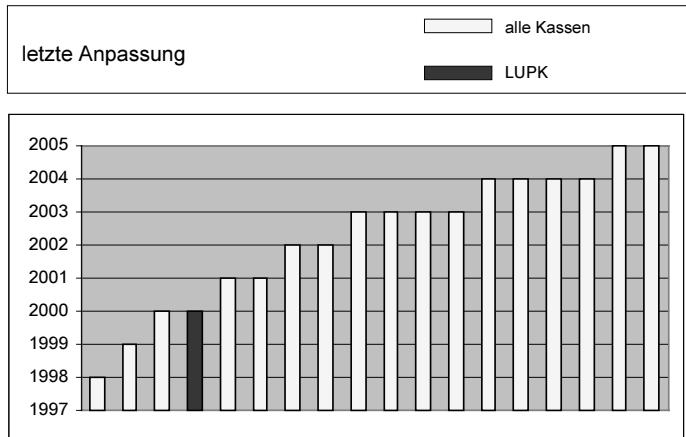


Modell-Altersrente im Rentenalter

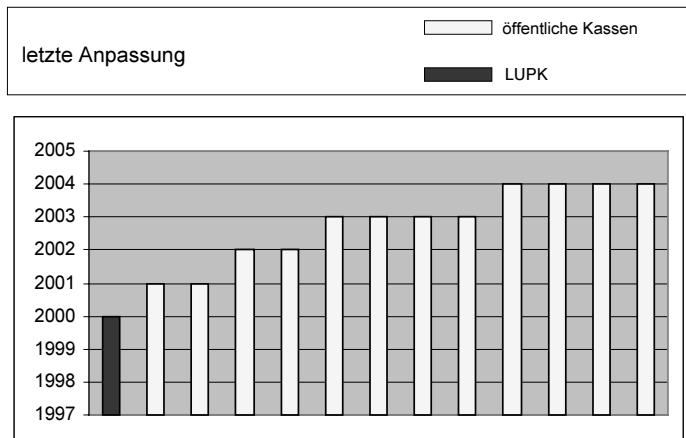




Teuerungsanpassung der Renten

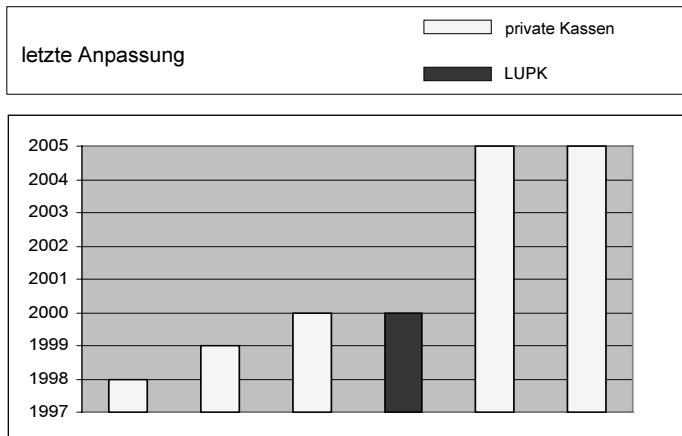


Teuerungsanpassung der Renten





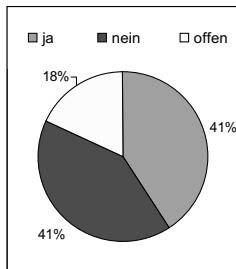
Teuerungsanpassung der Renten



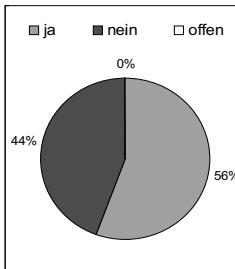


Reaktion auf steigende Lebenserwartung Erhöhung Arbeitnehmerbeiträge

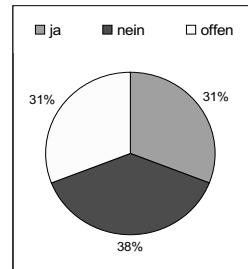
alle PK



private PK

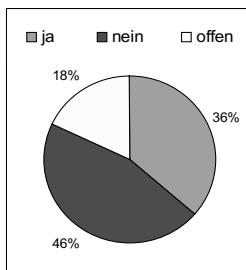


öffentliche PK

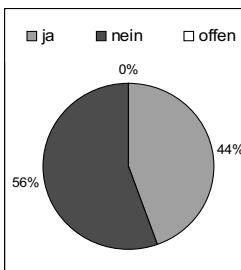


Reaktion auf steigende Lebenserwartung Erhöhung Arbeitgeberbeiträge

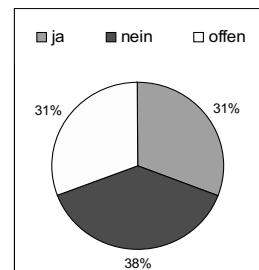
alle PK



private PK



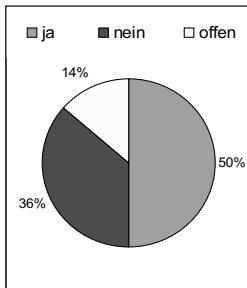
öffentliche PK



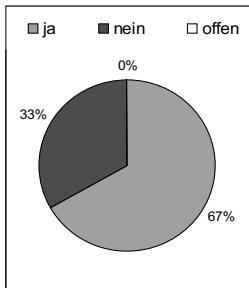


Reaktion auf steigende Lebenserwartung Leistungseinbussen Übergangsgeneration

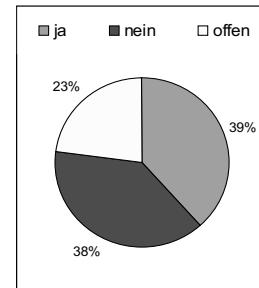
alle PK



private PK

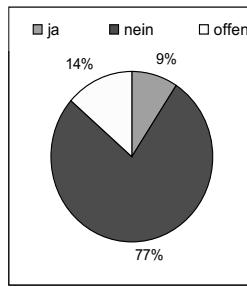


öffentliche PK

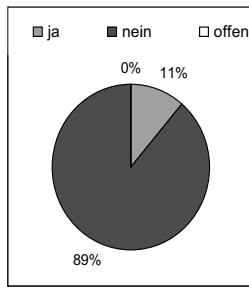


Reaktion auf steigende Lebenserwartung generelle Reduktion Leistungsziel

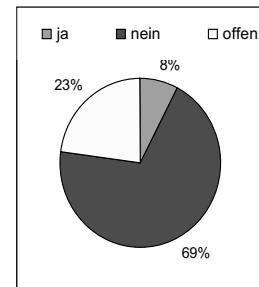
alle PK



private PK



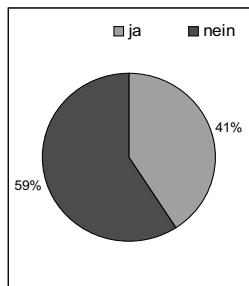
öffentliche PK



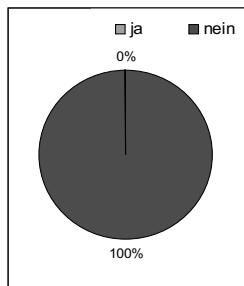


Zusatzauswertungen Staatsgarantie

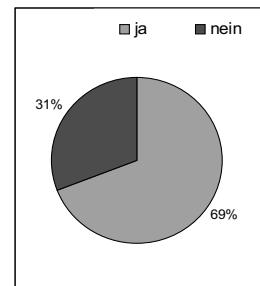
alle PK



private PK

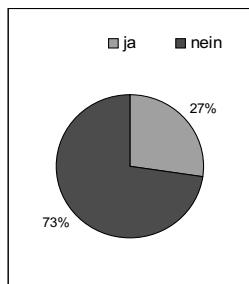


öffentliche PK

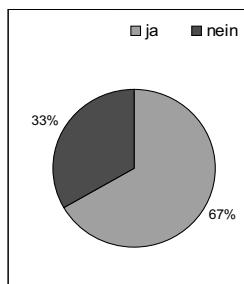


Zusatzauswertungen Kaderzusatzversicherung

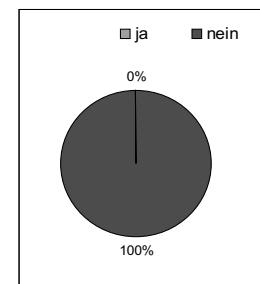
alle PK



private PK



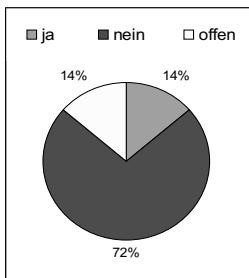
öffentliche PK



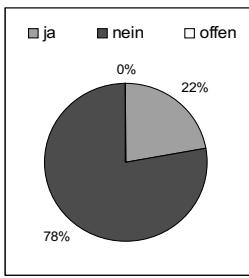


Zusatzauswertungen Erhöhung Rentenalter

alle PK



private PK



öffentliche PK

